



## Allgemeinverfügung

### zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut im Kreis Viersen

#### (Aufhebung der Allgemeinverfügung über angeordnete Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk in der Fassung vom 27.04.2017)

Aufgrund der

- §§ 1, 5, des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370/SGV NRW 2010)
- § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S. 104/SGV.NRW 7831) - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen -

wird für den Kreis Viersen Folgendes bestimmt:

#### I.

##### **Aufhebung des Sperrbezirks**

Nachdem die Amerikanische Faulbrut erloschen ist, werden die mit der o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben.

#### II.

##### **In Kraft treten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Viersen, 30.06.2017

Im Auftrag



Dr. Theißen